

Satzung

§ 1

Der Verband führt den Namen:

„ Bundesverband praktizierender Tierärztinnen und Tierärzte Landesverband Rheinland-Pfalz "

Er hat seinen Sitz am Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der Verband tritt ein für:

- a) die Unabhängigkeit der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte und ihrer Berufsausübung.
- c) eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen;
- d) die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses;
- e) die wirtschaftliche Sicherheit der praktizierenden Tierärzte einschließlich ihrer Altersversorgung;
- f) die Pflege der Kollegialität;
- g) die freie Tierarztwahl.

3. Der Verband sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgaben in:

- a) der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft;
- b) der Gesunderhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Tiere;
- c) dem Schutze des Menschen gegen die ihm aus Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren;
- d) der Förderung des Tierschutzes.

4. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

- a) alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz fest zusammenschließen;
- b) seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie den Regierungen, den Behörden des Landes, den landwirtschaftlichen und anderen berufsrelevanten Organisationen vertreten;
- c) gestützt auf eine festgefügte und demokratische Organisation des Verbandes Tarifverhandlungen führen, Tarife und Gebühren vereinbaren;
- d) mit der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und allen anderen Organisationen des tierärztlichen Standes in Rheinland-Pfalz zusammenarbeiten;
- e) eine dauerhafte Verbindung mit dem Bundesvorstand des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. halten;
- f) in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung des freien Berufes eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt werden, sofern er oder sie nicht hauptamtlich im Staats- oder Kommunaldienst steht.

Der Beitritt erfolgt unter Anmeldung bei dem Landesvorstand.

Der Beitritt erfolgt zwangsläufig nach dem Beitritt zum Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V..

Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle des bpt e.V. passiv (beitragsfrei) fortgeführt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitteilung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Der Landesverband kann einen Antrag auf Annahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Landesverband der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte Rheinland- Pfalz erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den öffentlichen Dienst, Austritt oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes der praktizierenden Tierärzte e.V. erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Der Ausschluss kann nur vom Bundesvorstand ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Alle Mitglieder haben sowohl innerhalb des Bundesverbandes als auch innerhalb des Landesverbandes gleiche Rechte und Pflichten.
- 2.** Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte und die Satzungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz als für sich verbindlich an. Die Satzung des Bundesverbandes ist der des Landesverbandes übergeordnet.
- 3.** Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
- 4.** Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in die Organe des Verbandes.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Landesvorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Mitgliedern des Landesverbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal alle 2 Jahre stattfinden. Sie wird von der oder dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen an die Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Als Einladung für die Mitglieder des Landesverbandes genügt auch eine rechtzeitige Veröffentlichung im Verbandsblatt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über die vom Landesvorstand vorgelegten Fragen aus dem Aufgabenbereich des Landesverbandes.
 - b) Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts, die Entlastung des Landesvorstandes;
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Genehmigung der Haushaltsführung; Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüferinnen oder –prüfer
 - d) Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Sie vom Landesvorstand beschlossen oder von 20% der Mitglieder verlangt wird.
5. Den Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand.
6. Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von der oder dem 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden als seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

2. Die oder der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden von der Hauptversammlung alle 4 Jahre gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied des Landesverbandes.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Scheidet während der Amtsperiode die oder der 1. Vorsitzende aus, so hat der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung eine kommissarische Vorsitzende oder einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Bei der nächsten Hauptversammlung finden Neuwahlen statt.

4. Die oder der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt diesen im Bundesvorstand. Sie oder er ist Vorstand im Sinne der für nicht rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften des BGB.

5. Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bestimmen oder einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufträgen betrauen. Diese Mitglieder bilden mit dem Landesvorstand dann den jeweiligen erweiterten Vorstand.

6. Der Landesvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, von der oder dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes es unter Angaben von Gründen beantragen.

7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

8. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle 4 Jahre die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer die, die Kassenführung des Landesverbandes überwacht. Die Prüferinnen oder Prüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.

§ 12 Kassenführung und Mitgliedsbeitrag

Um seine Aufgaben zu bestreiten, erhebt der Landesverband der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte Rheinland-Pfalz einen Beitrag von seinen Mitgliedern. Die Kassenführung und die Erstellung des Kassenberichtes obliegt der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

§ 13 Verbandsmedien

Offizielles Printmedium des bpt e.V. ist das " bpt-INFO ". Das Printmedium des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sind die " Roten Hefte ". Weitere Informationsmöglichkeiten sind durch Rundbriefe und Internet zu nutzen

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung dem Landesvorstand vorgelegt werden. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30% der Verbandsmitglieder anwesend sind und wenn dreiviertel derselben sie beschließen. Das Restvermögen des Landesverbandes wird auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verwendet.

Im September 2006

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r